



Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

22. Jahrgang

Walsleben, 31. Mai 2023

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz
- Feuerwehrgebührensatzung -
- 1.2. Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Dabergotz
- 1.3. Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung und des kommunalen Vermögens der
Gemeinde Dabergotz mit Anlage: Nutzungsvereinbarung
- 1.4. Hausordnung für das Gemeindezentrum, Zur Festwiese 2 in der Gemeinde Dabergotz

2. sonstige amtliche Mitteilung

Bekanntmachung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf
der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 26.04.2023
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 25.04.2023
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 08.05.2023

1. Satzungen

1.1. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz

- Feuerwehrgebührensatzung -

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat in seiner Sitzung am 26. April 2023 auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 6]), S. 6 i. V. m. § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S. 25), i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) nachfolgende Satzung über Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz – Feuerwehrgebührensatzung – beschlossen.

§ 1

Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

1. Das Amt Temnitz ist Träger der Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistungen und unterhält nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr. Die Freiwillige Feuerwehr Amt Temnitz nimmt Aufgaben zur Bekämpfung von örtlichen Brandgefahren sowie zur Hilfeleistung in örtlichen Not- und Unglücksfällen (als Pflichtaufgaben) wahr.

2. Über einzusetzende Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr zu Einsätzen für Aufgaben nach Absatz 1 entscheidet die Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz auf Grund des Inhaltes der Meldung entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung bzw. auf Grund der vorgefundenen Lage am Einsatzort.

§ 2

Gebühren und Kostenersatz/Gebühren- und kostenersatzpflichtige Personen

1. Die gesetzlichen Leistungen der Feuerwehr gemäß § 1 BbgBKG sind gebührenfrei, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Das Amt Temnitz als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes erhebt Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG für die Leistungen der Feuerwehr gegenüber demjenigen, der
 - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

- d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist,
 - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
3. Für die Durchführung der Brandverhütungsschau wird Kostenersatz gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG verlangt.
 4. Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben werden gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG Gebühren erhoben.
 5. Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, werden gemäß § 45 Abs. 3 BbgBKG auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
 6. Das Amt Temnitz verlangt entsprechend § 45 BbgBKG Gebühren/Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung für den Einsatz der Feuerwehr und der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden.
 7. Gebühren- bzw. Kostenersatz verpflichtet sind die Personen, die die Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag oder Verpflichtung sie angefordert wurden, soweit nicht die Gebühren- bzw. Kostenersatzpflicht

nach § 2 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung greift.

8. Sind mehrere Personen gebühren- bzw. Kostenersatzpflichtig, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 3

Zusammensetzung von Gebühr und Kostenersatz

Die Gebühren und der Kostenersatz werden nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten Gebührentarife erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach der Einsatzdauer.
2. Die Höhe der Personalkosten pro Minute sind der beiliegenden Anlage 1 zu entnehmen.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

1. Die Kosten für Fahrzeuge und Geräte, die tatsächlich zum Einsatz gekommen sind, berechnen sich nach der Einsatzdauer.
2. Bei der Inanspruchnahme von Einsatzfahrzeugen sind in dem Kostenersatz alle Kosten der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.
3. Die Höhe der Fahrzeugkosten pro Minute sind der beiliegenden Anlage 1 zu entnehmen.

§ 6

Besondere Aufwendungen und Materialkosten

1. Folgende Positionen stellen besondere Aufwendungen dar:
 - a) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen und Verbrauchsmaterialien,
 - b) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung,
 - c) Kosten für die Beauftragung Dritter, sofern diese Kosten speziell diesem Einsatz zugerechnet werden können,
 - d) Kosten für die Reinigung stark verschmutzter Ausrüstung.

2. Materialkosten sind die Kosten für das bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr verbrauchte Material.
3. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Wiederbeschaffungswert (den tatsächlichen Aufwendungen).
4. Verbrauchsmaterialien, die in Rechnung gestellt werden können, sind der beiliegenden Anlage 1 zu entnehmen.

§ 7

Entstehung und Höhe von Gebühren und Kostenersatz

1. Die Dauer der Inanspruchnahme richtet sich nach der Einsatzdauer. Die Einsatzdauer beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Rückkehr, zuzüglich der notwendigen Zeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
2. Bei Einsätzen die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung zur Einsatzdauer hinzugerechnet. Grundlage sind die Angaben aus dem Einsatzbericht.
3. Abgerechnet wird minutengenau nach der tatsächlichen Einsatzzeit.
4. Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden in vollem Umfang berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
5. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen der Anlage 1 unter Berücksichtigung der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte und der Dauer der Einsatzzeit. Die Gebühr für den Einsatz von Sonderlöschmitteln gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.
6. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Kostenersatztarifen der Anlage 1 unter Berücksichtigung der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte und der Dauer der Einsatzzeit sowie nach der Art und Menge der verwendeten Materialien und Verbrauchsmittel. Grundlage sind die Angaben aus dem Einsatzbericht.

7. Grundsätzlich kommen Kräfte und Mittel nach der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung zum Einsatz. Die von der Gesamtführung bzw. Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderten Kräfte und Mittel sind ebenfalls zu berechnen.
8. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

§ 8

Härteklausel

Gemäß § 45 Abs. 4 S. 2 BbgBKG kann auf Gebührenerhebung und Kostenersatz verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung oder der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wären oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 9

Fälligkeit der Gebührenerhebung oder des Kostenersatzes

Der Gebühren- oder Kostenersatzanspruch wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebühren- oder Kostenersatzbescheides fällig.

§ 10

Haftung

1. Für Schäden, die bei der Ausführung einer gebühren- oder kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr entstehen, haftet das Amt Temnitz der oder dem Gebühren- oder Kostenersatzpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
2. Bei Schäden Dritter hat die oder der Gebühren- oder Kostenersatzpflichtige das Amt Temnitz von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

**§ 11
Datenschutz**

1. Das Amt Temnitz ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung oder des Kostenersatzes nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
2. Erforderliche Daten sind insbesondere Namen und Anschrift des Gebührensschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
3. Zur Ermittlung des Gebührensschuldners können zum Zweck der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatengesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

**§ 12
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 24. März 2010 beschlossene Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz außer Kraft.

Anlage:

Anlage 1 der Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz
– Feuerwehrgebührensatzung –

Die in der Satzung gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Es wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.

Anlage 1 der Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz – Feuerwehrgebührensatzung –

Lfd. Nr.	Gegenstände	€/min
1	Personalkosten	
1.01	Einsatzkraft	0,58 €
2	Einsatztechnik	
2.01	Einsatzleitwagen (ELW 1)	0,10 €
2.02	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/45)	0,03 €
2.03	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	0,07 €
2.04	Vorausrüstwagen (VRW)	0,10 €
2.05	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	0,07 €
2.06	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	0,30 €
2.07	Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	0,16 €
2.08	Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,14 €
2.09	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	0,25 €
2.10	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10)	0,27 €
2.11	Gerätewagen Logistik (GW-L)	0,18 €

2.12	Komandowagen (KdoW)	0,07 €
3	Vorhaltekosten	
3.01	Grundgebühr auf Basis der Vorhaltekosten	0,80 €
4	Geräte für den Gefahrguteinsatz	
4.01	Für alle Geräte im Gefahrguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert wurden und auf Grund des Gefahrgutes nicht mehr dekontaminiert werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.	
5	Gebühren für Verbrauchsmaterial	
5.01	Sonderlöschmitteln	Nach den tatsächlichen Aufwendungen.
5.02	Schaummittel	
5.03	Pulver	
5.04	CO2	

Die vorstehende Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz – Feuerwehrgebührensatzung – des Amtes Temnitz wird ausgefertigt.

Walsleben, 27. April 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz (Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, vom Amtsausschuss des Amtes

Temnitz am 26. April 2023 beschlossene Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz – Feuerwehrgebührensatzung – des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 27. April 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.2. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Dabergotz

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in der Sitzung am 25. April 2023 beschlossene Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2023 mit ihren

Anlagen kann ab dem 1. Juni 2023 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, im Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 26. April 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der

Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz vom 25.04.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.478.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.662.700,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.547.000,00 €
Auszahlungen auf	2.057.900,00 €

festgesetzt

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.407.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.584.000,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	139.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	460.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	13.900,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2023 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 59,52 % der für das Jahr 2023 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 26. April 2023

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



1.3. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Dabergotz

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007, in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in ihrer Sitzung am 25. April 2023 folgende Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtung und kommunalen Vermögens beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Satzung

1. Das Gemeindezentrum ist eine kommunale Einrichtung der Gemeinde Dabergotz. Als Stätte für Zusammenkünfte verschiedenster Art und als Veranstaltungsort umfasst es die in Absatz 2 näher bezeichneten Räume.
2. Zur Benutzung für Veranstaltungen von Vereinen und privaten Personen stehen in dem Gemeindezentrum folgende Räume zur Verfügung:
 - Veranstaltungsraum Nr. 1 = ca. 85 m² für max. 100 Besucher,
 - Veranstaltungsraum Nr. 2 = ca. 64 m² für max. 60 Besucher,
 - Küche 1 = 11,22 m², Küche 2 = 8,57 m²,
 - Sanitärräume,
 - Flurbereiche.
3. Für die Benutzung dieser Räume wird eine Gebühr gemäß § 5 dieser Satzung erhoben.

4. Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes für das kommunale Objekt und der Regelung der Benutzungsgebühren.

§ 2 Benutzung des Gemeindezentrums

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Gemeinde Dabergotz, vertreten durch das Amt Temnitz, aufgrund schriftlich abzuschließender Nutzungsvereinbarung nach den Bedingungen dieser Satzung, siehe Anlage 1.
2. In der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzungsgebühr laut Satzung festzusetzen.
3. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde Dabergotz, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. deren Beauftragten.
4. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.
5. Die Hausordnung ist während der Benutzungsdauer einzuhalten.

§ 3 Gebührenberechnung

Die Nutzungsgebühren werden als Tages- oder Stundengebühren erhoben.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer eine Einrichtung der Gemeinde Dabergotz benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als

Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührentarife

1. Für die Benutzung des Gemeindezentrums werden folgende Gebühren erhoben:

Objekt Dabergotz, Zur Festwiese 2	Nutzung für Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde (Intern) Gebühr in Euro	Nutzung für Bürger mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde (Extern) Gebühr in Euro
Nutzung pro Tag kleiner Raum	100,00	150,00
Nutzung pro Tag großer Raum	150,00	250,00
Nutzung pro Tag beide Räume	200,00	300,00
Nutzung ½ Tag kleiner Raum	70,00	100,00
Nutzung ½ Tag großer Raum	90,00	150,00
Nutzung ½ Tag beide Räume	110,00	200,00
Nutzung der Räumlichkeiten für Versammlung, Schulung, usw.	0,00	nach Absprache

- inkl. ½ Tag Vor- und Nachbereitung

2. Soweit die Benutzer besondere Leistungen in Anspruch nehmen möchten, die nicht in der Satzung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Gebühren gesondert vereinbart.

§ 6 Benutzungszeiten

Jede Nutzung bis zu 5 Stunden exklusive Vor- und Nachbereitung zum Halbtagesatz und jede Nutzung darüber hinaus zum Ganztagesatz. Die Dauer der Benutzung kann auf Antrag verlängert werden.

§ 7 Pflichten des Nutzers

1. Das Gemeindezentrum ist vom Benutzer bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Räume und Einrichtungsgegenstände sind vor und nach der Veranstaltung mit einem Beauftragten der Gemeinde zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungsgegenstände als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.
2. Der Benutzer hat die Räume bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Tag der

Inanspruchnahme folgenden Werktags zu räumen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§ 8 Hausrecht

Die von der Gemeinde beauftragten Personen üben gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus. Ihren Anforderungen ist Folge zu leisten.

§ 9 Haftung

1. Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
3. Für Schäden, die durch den Benutzer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den benutzten Räumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an

- die Gemeinde entstehen.
4. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem ehrenamtliche Bürgermeister oder der von der Gemeinde beauftragten Person zu melden.
 5. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde oder das Amt Temnitz nicht.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Die vorstehende Satzung über die Nutzung der

kommunalen Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Dabergotz wird ausgefertigt.

Walsleben, 10. Mai 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Dabergotz am 25. April 2023 beschlossene Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Dabergotz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 10. Mai 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Anlage 1

Nutzungsvereinbarung

- Dabergotz, Zur Festwiese 2

1. Eigentümer:

Gemeinde Dabergotz, vertreten durch das Amt Temnitz, vertreten durch den Amtsdirektor bzw. durch den ehrenamtlichen Bürgermeister.

2. Bestätigung der Nutzung:

Am _____, dem _____ wird an Herrn/ Frau/ Familie * _____, das Gemeindezentrum zur Nutzung zur Verfügung gestellt. In der Regel umfasst der Nutzungszeitraum den Tag der Hauptnutzung sowie jeweils einen halben Tag zur Vor- und Nachbereitung. Zweck der Veranstaltung: _____

3. Gegenstand:

Gemeindezentrum Dabergotz, zur Nutzung stehen zur Verfügung:

- Raum Nr. 1 ca. 85 m² für max. 100 Besucher, Raum Nr. 2 ca. 64 m² für max. 60 Besucher,
- Küchen, WC und Flur.

4. Außenbereiche:

Die Nutzung ist bis 22:00 Uhr in angemessener Lautstärke erlaubt.

5. Nutzungsentgelte:

Die Kosten der Nutzung betragen gemäß Satzungsbeschluss der Gemeinde Dabergotz vom 25.04.2023:

Objekt Dabergotz, Zur Festwiese 2	Nutzung für Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde (Intern) Gebühr in Euro	Nutzung für Bürger mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde (Extern) Gebühr in Euro
Nutzung pro Tag kleiner Raum	100,00	150,00

Nutzung pro Tag großer Raum	150,00	250,00
Nutzung pro Tag beide Räume	200,00	300,00
Nutzung ½ Tag kleiner Raum	70,00	100,00
Nutzung ½ Tag großer Raum	90,00	150,00
Nutzung ½ Tag beide Räume	110,00	200,00
Nutzung der Räumlichkeiten für Versammlung, Schulung, usw.	0,00	nach Absprache

- inkl. ½ Tag Vor- und Nachbereitung

6. Schlüsselempfang:

Der Schlüssel ist bei _____ in Empfang zu nehmen und nach erfolgter Nutzung wieder zu übergeben.

7. Ordnung und Sauberkeit:

Der Nutzer übernimmt den Nutzungsgegenstand in einem sauberen Zustand. Ebenso ist dieser wieder zu übergeben.

In gesamten Objekt ist Rauchverbot!

Die Gemeinde Dabergotz macht darauf aufmerksam, dass sich in den Räumen keine Verbandskästen für Erste-Hilfe-Maßnahmen befinden.

Mit der Unterschrift wird die Hausordnung vom 25.04.2023 anerkannt.

Datum Nutzer Gemeinde Dabergotz

8. Übergabe:

Die Räume werden in einem sauberen Zustand übergeben.

Datum Nutzer Gemeinde Dabergotz

9. Abnahme:

Die Abnahme erfolgte durch den von der Gemeindevertretung Dabergotz Beauftragten Herrn/ Frau _____ am: _____. *Es gab folgende/ keine Beanstandungen: _____

Die Räume befanden sich nach der Nutzung im ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand.

** Für während der Nutzung zu Bruch gegangenes Inventar/ Geschirr ist lt. Auflistungen der Wiederbeschaffungspreis in Höhe von insgesamt _____ Euro zu erstatten.

Datum Nutzer Gemeinde Dabergotz

* Zutreffendes bitte unterstreichen, ** nur bei Bedarf ausfüllen

**1.4. Öffentliche Bekanntmachung der Hausordnung für das Gemeindezentrum,
Zur Festwiese 2 in der Gemeinde Dabergotz**

§ 1 Geltungsbereich und Verfügbarkeit

1. Gegenstand dieser Hausordnung ist das Gemeindezentrums in der Gemeinde Dabergotz, Zur Festwiese 2 mit Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen.
2. Das öffentlichen Gebäude steht den Einwohnern (Bürgern) und insbesondere den

Gemeindevertreter:innen, dem Jugendfreizeittreff, der Elterninitiative e. V., dem Turn- und Sportverein Dabergotz 1929 e. V. und weiteren Vereinen/Gruppierungen der Gemeinde zur Nutzung zur Verfügung. Im Rahmen der Verfügbarkeit stehen die Räume auch Bürgern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde sowie Firmen und



Gruppen offen. Für die Ausrichtung parteipolitischer Veranstaltungen werden die Räume nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz vergeben.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht übt der ehrenamtliche Bürgermeister oder der von ihm Beauftragte aus.

§ 3 Nutzungsvertrag

Die Übergabe zur Nutzung des unter § 1 genannten Gemeindezentrums erfolgt durch den ehrenamtlichen Bürgermeister oder im Verhinderungsfall durch dessen Beauftragten. Nutzungsverträge sind nur mit volljährigen Vertragspartnern abzuschließen. Dieser Vertragspartner trägt die Verantwortung für die Veranstaltung. Grundlage der Nutzung ist der schriftliche Abschluss eines Nutzungsvertrages. Eine Bestätigung über die Reservierung erfolgt innerhalb von drei Tagen durch den ehrenamtlichen Bürgermeister oder im Verhinderungsfall durch dessen Beauftragten. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung des Gemeindezentrums. Eine Überlassung der Räume an weitere Personen ist nicht zulässig. Bei zwei oder mehreren Anfragen zu einem Termin erhalten Bürger der Gemeinde den Vorrang vor Bürgern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde. Ansonsten erhält der Bürger den Vorrang, welcher die Anfrage auf Nutzung des Gemeindezentrums zuerst gestellt hat. Ein vorrangiges Recht auf Nutzung des Gemeindezentrums hat die Gemeindevertretung, der Amtsausschuss des Amtes Temnitz sowie ortsansässige Vereine, genau in der zuvor aufgeführten Reihenfolge. Die Hausordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.

§ 4 Haftung

1. Der Nutzer stellt die Gemeinde Dabergotz von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeindezentrums, dessen Einrichtungen, Geräte und Inventar sowie der Zuwege und Außenanlagen stehen, soweit der Schaden nicht nachweislich von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

2. Für Kinder besteht eine Aufsichtspflicht durch die Eltern oder einen von den Eltern beauftragten volljährigen Person.
3. Für den Verlust von Privateigentum wird keine Haftung übernommen.
4. Die Kosten zur Behebung von Schäden, welche in der Zeit von Übergabe bis zur Abnahme des genutzten Gemeindezentrums entstanden sind, trägt der Nutzer und werden ihm in Rechnung gestellt.

§ 5 Anzeigepflicht

Beschädigungen und Verluste, die in der Zeit von Übergabe bis zur Abnahme des genutzten Gemeindezentrums nebst Einrichtungen, Geräte und Inventar sowie an den Zufahrten, Zuwege, Parkplätzen und Außenanlagen entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem von ihm Beauftragten zu melden.

§ 6 Einzelregelungen

1. Der Aufenthalt in dem Gemeindezentrum ist nur unter Aufsicht und ständiger Anwesenheit des Nutzers oder einer vom Nutzer bevollmächtigten Person gestattet. Der Nutzer oder dessen Bevollmächtigter ist insbesondere für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich und achtet darauf, dass sich keine unbefugten Personen in dem Gemeindezentrum aufhalten. Der Nutzer ist befugt, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich unbefugt in dem Gemeindezentrum aufhalten, aus diesem zu weisen.
2. Für Kinder und Jugendliche gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
3. Bauliche Veränderungen sind nicht gestattet. Gleiches gilt für das Befestigen von Gegenständen an Wänden, Decken und Fußböden.
4. Beim Verlassen des Gemeindezentrums sind das Licht sowie alle elektrischen Geräte und Anlagen, welche nicht zum ordnungsgemäßen Betrieb des Gemeindezentrums notwendig sind, auszuschalten. Weiterhin sind alle

Wasserhähne zu kontrollieren und ggf. abzustellen. Fenster und Türen sind zu schließen.

§ 7 Rauchverbot

Nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Nichtraucherschutzgesetzes bestehen für das Gemeindezentrum Rauchverbot. Dies gilt auch bei Überlassung an Dritte (z. B. geschlossenen Gesellschaften).

§ 8 Nutzungsentgelt

1. Für die Benutzung des Gemeindezentrums mit seinen Einrichtungen werden Nutzungsentgelte in der von der Gemeindevertretung per Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Dabergotz festgelegten Höhe erhoben. Die Höhe der Nutzungsentgelte ist dieser Satzung zu entnehmen.
2. Die Regelung, wer von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes befreit ist, ist in der in § 8 Absatz 1 genannten Satzung geregelt.

§ 9 Nutzungszeiten/Lärm

1. Bei Nutzung des Gemeindezentrums ist spätestens ab 22 Uhr darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigungen für die Nachbarn und die Anwohner erfolgen.
2. Übernachtungen in dem Gemeindezentrum sind nicht gestattet.

§ 10 Anmelden von Veranstaltungen bei der GEMA

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

§ 11 Reinigung

Das Gemeindezentrum nebst Einrichtungen, Geräten und Inventar sind nach Nutzung von Sand, Staub und anderen Verschmutzungen zu reinigen, die Räume sind zu fegen und feucht zu wischen und an den ehrenamtlichen Bürgermeister oder dessen

Beauftragten zu übergeben. Die Zuwege und Außenanlagen sind in einem ordentlichen und gereinigten Zustand (z. B. Papier, Zigarettenkippen und andere Verunreinigungen) ebenfalls an den ehrenamtlichen Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu übergeben. Grobe Verunreinigungen über ein normales Maß hinaus sind vom Nutzer zu beseitigen. Über die Ordnungsmäßigkeit der Reinigung entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister oder dessen Beauftragter. Erfüllt der Nutzer die Pflichten zur Reinigung nicht, ist die Gemeinde Dabergotz ohne weitere Mahnung berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Der vom Nutzer verursachte Müll ist vom Nutzer selbst zu entsorgen.

§ 12 Parken

1. Die An- und Abfahrt sowie das Parken von Fahrzeugen, welche zur Versorgung von Festen und Feierlichkeiten notwendig sind, sind für die Zeit des Be- und Entladens vorübergehend erlaubt. Danach haben diese Fahrzeuge das Gelände vor dem Gemeindezentrum wieder zu verlassen.
2. Für Einsatzfahrzeuge ist jederzeit eine ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten.

§ 13 Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren in dem Gemeindezentrum ist nicht gestattet, als Ausnahme hierzu gelten Blindenhunde.

§ 14 Anerkennung der Benutzerordnung

Mit Abschluss des Nutzungsvertrages zur Nutzung des Gemeindezentrums erkennt der Nutzer diese Hausordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in der Sitzung am 25. April 2023 am folgenden Tag, somit am 26. April 2023 in Kraft.

gez. Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

2. sonstige amtliche Mitteilung

Ortsübliche Bekanntmachung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in ihrer Sitzung am 12.04.2023 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben (Stand März 2023) beschlossen, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und bestimmt, die Unterlagen zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden zu verwenden.

Die Änderungsfläche 3.1 befindet sich westlich der Walslebener Mühle, nördlich des Verbindungsweges zwischen der Walslebener Mühle und dem Ortsteil Dannenfeld. Das Plangebiet ist ca. 96 ha groß, wovon ca. 73 ha als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Solarpark" dargestellt werden. Die Änderungsfläche 3.1 hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Bürgersolarpark Walslebener Mühle" an dortiger Stelle zum Hintergrund. Damit sich gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB der Bebauungsplan Walsleben Nr. 5 aus dem Flächennutzungsplan entwickeln kann, muss die zu überplanende Fläche, die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird, in ein sonstiges Sondergebiet Solar geändert werden. Die Flächen, die im Bebauungsplan zur ökologischen Kompensation und zur Eingrünung der Photovoltaikfreiflächenanlage vorgesehen sind, werden in der 3. Flächennutzungsplanänderung ebenfalls als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE) dargestellt.

Die Änderungsfläche 3.2 befindet sich im östlich der Bundesautobahn 24 gelegenen Siedlungsbereich von Walsleben, am östlichen Ortsausgang zwischen Bahnhofstraße und der Kreisstraße 6807. Auf der ca. 0,5 ha großen Änderungsfläche 3.2 soll künftig eine Wohnbaufläche dargestellt werden. Hintergrund ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB am östlichen

Siedlungsrand (Bahnhofsiedlung) durch die Gemeinde Walsleben im vergangenen Jahr für den Bau von bis zu drei Einfamilienhäusern.

Aufgrund der Stellungnahmen und deren Berücksichtigung wurde u.a. zur Darstellung einer weiteren SPE-Fläche der Geltungsbereich der Änderungsfläche 3.1 nach Nordwesten hin vergrößert. In die Begründung wurden die Punkte 'Immissionsschutz' und 'Laufzeit der PV-Freiflächenanlage' mitaufgenommen. Des Weiteren erfolgten redaktionelle Ergänzungen und zusätzliche Hinweise in der Begründung und im Umweltbericht, darunter die Berücksichtigung des Landschaftsplanes der Gemeinde Walsleben.

Bezüglich der umweltbezogenen Belange wird im Umweltbericht Folgendes dargelegt:

Die Umweltprüfung zur Ermittlung der Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Umweltbelange erfolgte getrennt für die beiden Änderungsflächen zunächst durch die Bewertung der einzelnen Belange im Ist-Zustand. Anschließend wurden die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Biotope und Flora, Fauna, biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter durch die Planung prognostiziert, einander gegenübergestellt und zusammenfassend beurteilt.

Das Plangebiet zur Änderungsfläche 3.1 verfügt im Bestand hinsichtlich der Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotope und biologische Vielfalt über eine geringe bis mittlere Bedeutung. In Bezug auf das Schutzgut Fauna kommt der Artengruppe Brutvögel eine hohe Bedeutung zu, da im Plangebiet nachgewiesene Neststandorte für bodenbrütende Vogelarten (Feldlerche) vorliegen, die jedoch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Wesentliche Vorbelastungen der

Schutzgüter Klima/Luft und Wasser liegen derzeit nicht vor, ebenso weisen diese beiden Schutzgüter keine bedeutsamen Funktionen im Plangebiet auf. Bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild ist festzuhalten, dass sich das Plangebiet aufgrund der ländlichen und gewerblichen Prägung als relativ unempfindlich gegenüber Veränderungen darstellt. Das Landschaftsbild kann aufgrund der anthropogenen Überprägung der Umgebung (Windparks, Landwirtschaft, Siedlungsstrukturen) als vorbelastet eingestuft werden. Besondere Kultur- oder Sachgüter weist das Plangebiet nicht auf. In der zusammenfassenden Betrachtung ist das Plangebiet bezüglich der zuvor beschriebenen Umweltschutzgüter als mittelwertig und vergleichsweise konfliktarm einzustufen, da bereits nahezu durchgehend Vorbelastungen bestehen.

Die Prognostizierung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung zur Änderungsfläche 3.1 kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die FNP-Änderung Auswirkungen ergeben, welche insgesamt als nachrangig eingestuft werden können. Die beabsichtigte Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage führt zu keiner wesentlichen Veränderung für die Schutzgüter Klima/Luft, Wasser, Tiere und biologische Vielfalt. Mit der Festlegung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Konflikte vermieden. Für das Schutzgut Boden kommt es zu einer Aufwertung von Bodenfunktionen durch die Umwandlung von Intensivacker in einen extensiven Grünlandstandort und Ackerbrache. Die flächig aufgestellten Solarmodule werden das aktuelle Landschaftsbild nicht deutlich verändern, sondern lediglich strukturieren. Durch die als Gestaltungsmaßnahme geplanten Hecken wird darüber hinaus eine Sichtsperr in Richtung der umgebenden Siedlungsbereiche erwirkt. Insgesamt verfügt das Vorhaben über keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen.

Das Plangebiet zur Änderungsfläche 3.2 verfügt im Bestand hinsichtlich der Bedeutung für alle Schutzgüter über eine geringe bis mittlere Bedeutung. Wesentliche Vorbelastungen der Schutzgüter liegen nicht vor. Die Prognose der nachteiligen Auswirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter wird als nachrangig bis mittel eingestuft.

Lediglich die künftig zulässige Versiegelung stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hier werden plangebietsintern und extern umzusetzende grünordnerische Maßnahmen zum Ausgleich der künftigen Bodenversiegelung festgelegt, die im Sinne multifunktionaler Maßnahmen sich auch positiv auf die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Biotop, Tiere, Artenvielfalt und Landschaftsbild auswirken. Nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen verfügt das Vorhaben über keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden in den Stellungnahmen umweltbezogene Hinweise gegeben zu:

- der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- dem im Zusammenhang mit dem parallelen Bebauungsplanverfahren erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
- den zu beachtenden übergeordneten Planungen
- dem Vorranggebiet „Freiraum“
- der Erholungseignung der Landschaft
- dem Biotopverbund
- dem benachbarten Flora-Fauna-Habitat-Gebiet "Oberes Temnitztal Ergänzung" (DE 3041-301) und der Erforderlichkeit einer FFH-Vorprüfung
- der Erschließung
- den Belangen des Immissionsschutzes.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen aus dem Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB nicht vor. Im Rahmen der Erarbeitung des parallelen Bebauungsplanverfahrens wurden folgende Gutachten erarbeitet, die auch als Grundlage für die Erarbeitung der Flächennutzungsplanänderung dienen:

- Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ (BÜRO KNOBLICH 2023)
- Faunistisches Gutachten zum Vorkommen von Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten zum Bebauungsplan Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ (SCHONERT 2021)

- FFH-Erheblichkeitsabschätzung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ (BÜRO KNOBLICH 2023).

Der Entwurf (Stand März 2023) der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht kann von Jedermann in der Zeit vom Montag, dem 12.06.2023 bis Mittwoch, dem 12.07.2023 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr,

Dienstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

Mittwoch: 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr,

Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de bzw.

info@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung. Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift

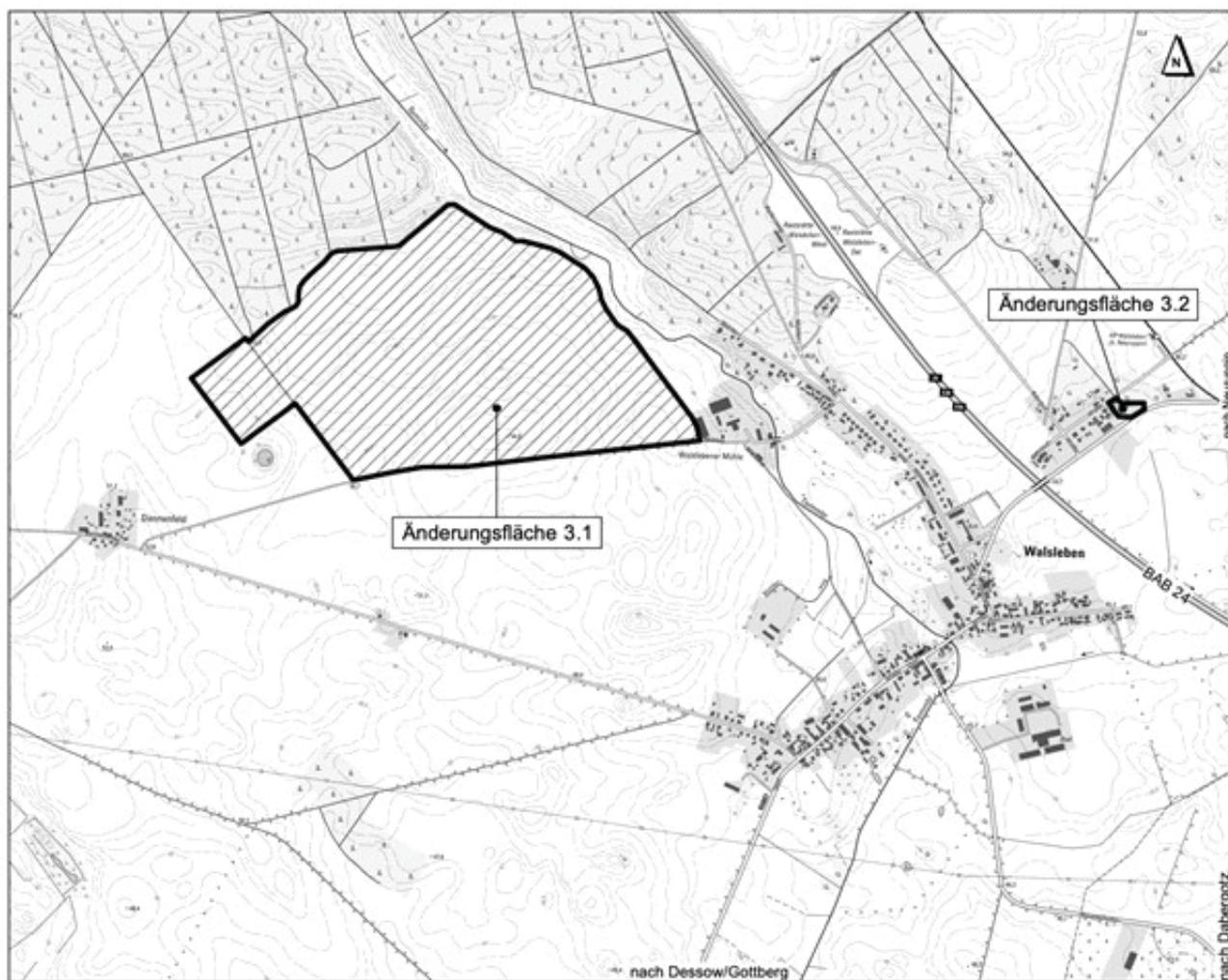
vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätten geltend machen können.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Walsleben, 14. April 2023

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Geltungsbereich und Lageplan der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Walsleben folgend.



3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 26. April 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 18/2023 - Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz (Feuerwehrgebührensatzung)

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz (Feuerwehrgebührensatzung) mit der Anlage.

Beschluss 19/2023 - Grundsatzbeschluss - Erarbeitung einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Amt Temnitz -

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beauftragt das Ordnungsamt des Amtes Temnitz mit der Erarbeitung einer Verordnung zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen. Diese Verordnung wird dem Amtsausschuss dann zur Beschlussfassung vorgelegt.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/2023 - Auftragsvergabe für die Erneuerung des Schulhofes und der Sportanlagen der Grundschule am Burgwall in Wildberg, Los 1: Abriss Nebengebäude/Spielgeräte, vorbereitende Erdarbeiten für Sport- und Spielflächen sowie Aufbau und Fallschutz Spielgeräte

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Erneuerung des Schulhofes und der Sportanlagen der Grundschule am Burgwall in Wildberg für das Los 1: Abriss Nebengebäude/Spielgeräte, vorbereitende Erdarbeiten für Sport- und Spielflächen sowie Aufbau und Fallschutz Spielgeräte an das Unternehmen BAUMEC-Wiechert aus Wittstock, Ortsteil Groß Haßlow zu erteilen.

Beschluss 02/2023 - Auftragsvergabe für die Erneuerung des Schulhofes und der Sportanlagen der Grundschule am Burgwall in Wildberg, Los 2: Errichtung Sportplatz inkl. Laufbahn/Sprunggrube und Zaunbau

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Erneuerung des Schulhofes und der Sportanlagen der Grundschule am Burgwall in Wildberg für das Los 2: Errichtung einer Spielburg inklusive Sitzpodesten an das Unternehmen Rhinow Baugesellschaft mbH aus Rhinow zu erteilen.

Beschluss 03/2023 - Auftragsvergabe für die Planungsleistung (Leistungsphasen 3 – 8 nach §§ 38 ff HOAI 2021) für das Bauvorhaben „Umgestaltung des Schulhofes und Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Grundschule am Mühlenweg in Walsleben“

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Vergabe der Planungsleistung mit den Leistungsphasen 3 bis 8 nach §§ 38 ff HOAI 2021 für das Bauvorhaben „Umgestaltung des Schulhofes und Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Grundschule am Mühlenweg in Walsleben“ an das Ingenieurbüro für Landschaftsplanung für Wasserwirtschaft Ellmann/Dr. Schulze aus Sieversdorf.

Beschluss 16/2023 - Auftragsvergabe für die Erneuerung des Schulhofes und der Sportanlagen der Grundschule am Burgwall in Wildberg, Los 3: Lieferung und Aufbau von Spielgeräten

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Erneuerung des Schulhofes und der Sportanlagen der Grundschule am Burgwall in Wildberg für das Los 3: Lieferung und Aufbau von Spielgeräten an das Unternehmen Hammer GmbH aus Kloster Lehnin zu erteilen.

3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 25. April 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 08/2023 - Beschluss der Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Dabergotz und setzt folgende Nutzungsentgelte mit Inkrafttreten der Satzung fest:

Objekt Gemeindezentrum Dabergotz, Zur Festwiese 2	Nutzung für Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde (Intern) Gebühr in Euro	Nutzung für Bürger mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde (Extern) Gebühr in Euro
Nutzung pro Tag kleiner Raum	100,00	150,00
Nutzung pro Tag großer Raum	150,00	250,00
Nutzung pro Tag beide Räume	200,00	300,00

Nutzung ½ Tag kleiner Raum	70,00	100,00
Nutzung ½ Tag großer Raum	90,00	150,00
Nutzung ½ Tag beide Räume	110,00	200,00
Nutzung der Räumlichkeiten für Versammlung, Schulung, usw.	0,00	nach Absprache

Beschluss 09/2023 - Antrag an die Gemeindevertretung Dabergotz von der Elterninitiative Dabergotz e. V. zur Finanzierung des „Alten Jugendclub“ als Vereinshaus für EID e. V.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz diskutiert über den Antrag vom 28.02.2203 der Elterninitiative Dabergotz e. V. und lehnt diesen Antrag ab.

Beschluss 10/2023 - Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen.

Beschluss 11/2023 - Beschluss über die Hausordnung für das Gemeindezentrum, Zur Festwiese 2, in der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Hausordnung für die Nutzung des Gemeindezentrums in Dabergotz, Zur Festwiese 2.

Beschluss 13/2023 - Vorbereitung der Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, dem Wahlausschuss des Amtsgerichtes die Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl als ehrenamtliche Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorzuschlagen.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 8. Mai 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Information 01/2023 - Beteiligungsbericht 2019 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf nimmt den Beteiligungsbericht 2019 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Kenntnis.

Beschluss 02/2023 - Vorbereitung der Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, dem Wahlausschuss des Amtsgerichtes die Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl als ehrenamtliche

Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorzuschlagen.

Beschluss 03/2023 - Nutzungsvereinbarung in der Gemarkung Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hebt den Beschluss-Nr. 03/2006 auf und beschließt, den Pavillon auf der Festwiese Frankendorf, den Lagerraum sowie eine Garage an den Frankendorfer Heimatverein e. V. kostenlos und dauerhaft zur Nutzung zu übergeben. Das Amt Temnitz wird beauftragt, eine Nutzungsvereinbarung zu erarbeiten und mit dem Frankendorfer Heimatverein e. V. abzuschließen.

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1 b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 200 Exemplaren und liegt in der Amtsverwaltung sowie in den Grundschulen im Amtsbereich zur Mitnahme aus. Zusätzlich kann das Amtsblatt unter www.amt-temnitz.de > Politik & Verwaltung > Amtsblatt eingesehen werden. Eine Aufnahme in den E-Mail-Newsletter ist möglich. Auf Antrag und gegen Vorkasse der aktuellen Portokosten kann das Amtsblatt vom Herausgeber an Bürger:innen zugeschickt werden.